



24. Sitzung vom 10. Dezember 2018, Geschäft Nr. 429 auf Seite 883 im Protokoll
des Gemeinderates

**429 34.07.3 Lärmbekämpfung, Lärmschutzzonenplan
Meilenerstrasse / Erweiterung und Lückenschliessung bestehende
Lärmschutzwand / Öffentliche Auflage / Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Östlich der Meilenerstrasse besteht eine ca. 130 m lange Lärmschutzwand (LSW). Sie liegt auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1882 (Zelgmatt 41), 1883 (Zelgmatt 33) und 1885 (Zelgmatt 29) und schützt die dahinterliegenden Wohnhäuser vor den Immissionen der vorbeifahrenden Autos auf der Kantonsstrasse..

Bei der Liegenschaft Zelgmatt 29 weist die LSW eine ca. 16 m lange Lücke auf. Diese Lücke soll nun geschlossen und am südlichen Ende des Grundstücks Kat. Nr. 1885 die Wand um 15 m verlängert werden. Somit kann die akustische Wirkung verbessert werden. Nach der vollständigen Realisierung der Wand verbleiben keine Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes mehr.

Das Bauvorhaben liegt vom 16. November 2018 bis 15. Dezember 2018 öffentlich auf. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt Einsprache erheben.

Projekt

Die beiden neuen Wandstücke sind insgesamt 31 m lang und ab Terrain 1.80 m hoch. Dies entspricht einer Höhe von 1.90 m ab Strassenniveau. Sie liegen, getrennt durch die bestehende Wand, etwa 16 m auseinander.

In der Wandlücke besteht heute ein Zugang zum Garten der Liegenschaft Zelgmatt 29. Dieser soll erhalten bleiben. Darum sieht das vorliegende Projekt in diesem Bereich eine Türe vor. Das südliche Ende der Wand wird abgeknickt ausgeführt. Damit auf dem danebenliegenden, in die Meilenerstrasse einmündenden Fussweg eine ausreichende Sichtweite gewährleistet ist.

Die neue Wand soll, gleich wie die bereits bestehende, in schallabsorbierenden Betonelementen ausgebildet werden. Diese haben eine Länge von ca. 4 m und werden zwischen Stahlstützen eingelassen. Zur Gründung sind Einzelfundamente aus Beton vorgesehen.

Die Bepflanzung neben der Strasse, welche vor allem aus Büschen und Sträuchern besteht, muss gerodet werden, um für die LSW Platz zu machen.

Der Bauherr und Eigentümer der LSW ist das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Das gilt auch für die bestehenden Wandteile, die in Kantonsbesitz übergehen werden. Die Aufwendungen der Grundeigentümer für die Erstellung der LSW werden vom Kanton rückerstattet. Die LSW steht vollständig auf privatem Grund. Hierzu werden mit den Grundstückbesitzern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen. Der bauliche Unterhalt der LSW liegt beim kantonalen Tiefbauamt. Der betriebliche Unterhalt für die Begrünung liegt beidseitig beim Grundeigentümer.



Bau der Lärmschutzwand

Die Baustelle wird von der Meilenerstrasse her betrieben. Von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage einspurig an der ca. 100 m langen Baustelle vorbeigeführt. Die Verkehrsführung wird vor Baubeginn mit dem Unterhaltsbezirk des Tiefbauamtes und Vertretern der Gemeinde Egg besprochen. Gemäss Terminplan soll ab April 2019 mit dem Bau der LSW begonnen werden.

Kosten

Die Baukosten der neuen Wand sowie die Rückerstattungen an die Grundeigentümer für die bereits bestehende Wand ergeben sich (inkl. MwSt.) wie folgt:

Planung	Fr.	45'000
Bau der LSW	Fr.	88'000
Bepflanzung Wiederherstellen	Fr.	15'000
Wandrückerstattungen	Fr.	86'000
Verkehrsführung	Fr.	12'000
Unvorhergesehenes	Fr.	22'000
Total	Fr.	268'000

Diese Kosten werden vollumfänglich durch den Kanton getragen.

Erwägungen

Grundsätzlich sollen Lärmschutzwände nur dort erstellt werden, wo andere Massnahmen nicht möglich sind oder sich die Wände aufgrund der topographischen Lage sowie durch eine ansprechende und natürliche Gestaltung (mit Bepflanzung) gut in die Umgebung einfügen. An erster Stelle sollen aber Massnahmen auf der Emissionsseite z.B. durch den Einbau von lärmarmen Belägen stehen und dem Bau von Lärmschutzwänden vorgezogen werden. Durch die Lückenschliessung der Lärmschutzwand können die Grenzwerte an sämtlichen Fassaden der dahinterliegenden Liegenschaften eingehalten werden. Die vorgesehene Massnahme ist auch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sinnvoll.

Die betroffene Kantonsstrasse ist eine markante Eingangspforte von Egg. Es wird daher begrüsst, dass ein einheitliches Konzept für die Strassenraumgestaltung zu Grunde gelegt wird und die Verlängerung der Lärmschutzwand in derselben Ausführung erfolgt, wie die bereits bestehende Wand. Zudem ist eine Bepflanzung der Lärmschutzwand zu deren Kaschierung ausdrücklich erwünscht.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Radwegstudie entlang der Meilenerstrasse bei der Projektierung der Lärmschutzwand berücksichtigt wurde.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Lückenschliessung der Lärmschutzwand entlang der Meilenerstrasse auf dem Grundstück der Liegenschaft Kat. Nr. 1885 (Zelgmatt 29) wird zur Kenntnis genommen.



2. Es wird begrüsst, dass die Lärmschutzwand in derselben Höhe und Materialisierung ausgeführt wird wie die bereits bestehende. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Lärmschutzwand mit Pflanzen kaschiert wird.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Bau und Planung
 - Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Unterlagen sowie allfällige Einsprachen)
 - Hochbau- und Planungsvorsteherin
 - 33.03 Meilenerstrasse
 - 34.07.3

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: **1 7. Dez. 2018**